

# Auskunftsvereinbarung bzgl. der Herausgabe eines Gutachtens zum Verkaufsprospekt nach IDW S 4

Zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH  
Buddestraße 14, 51429 Bergisch Gladbach  
Tel. 02204 9490-105, Fax 02204 9490-201,  
kontakt@de-wert.de

(nachfolgend „DeWert“ genannt)

und Geschäftspartner:

.....  
Firma

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße, Haus-Nr.

.....  
PLZ, Ort

.....  
Tel.-Nr.

.....  
E-Mail

(nachfolgend „Gutachteninteressent“ oder „Interessent“ genannt)

## Vorbemerkung

Die DeWert hat eine Begutachtung der gesetzlichen Verkaufsunterlagen (Verkaufsprospekt und Basisinformationsblatt) für das Beteiligungsangebot

Hahn Pluswertfonds 182 GmbH & Co.  
geschlossene-Investment-KG

gemäß IDW S 4 (Stand: 24.05.2016) durch die  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Rosenheimer Platz 4, 81669 München

(nachfolgend „Deloitte“ genannt)

vornehmen lassen (nachfolgend „Gutachten“ genannt).

Der Interessent wird die gesetzlichen Verkaufsunterlagen erhalten und möchte ein Exemplar des Gutachtens gem. IDW S 4 erhalten.

Interessenten können nur gewerblich tätige Geschäftspartner sein, bspw. Geschäftspartner, die Anlagevermittlung i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG oder Anlageberatung i. S. d. § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a KWG oder Anlagevermittlung/-beratung auf Grundlage von § 34 f

GewO erbringen dürfen. Der Interessent bestätigt mit dieser Vereinbarung, dass es sich bei ihm nicht um einen Anleger (sog. Kapitalanlageinteressent) handelt und er ein sog. gewerblich tätiger Geschäftspartner ist.

Dieses vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## 1. Form, Inhalt und Umfang der Auskunftserteilung

- (1) Die DeWert überlässt dem Interessenten im Rahmen dieser Vereinbarung unentgeltlich ein Exemplar des in der Vorbemerkung genannten Gutachtens.
- (2) Erstellung und Inhalt der gesetzlichen Verkaufsunterlagen liegen in der Verantwortung der DeWert. Die DeWert ist dafür verantwortlich, dass alle Sachverhalte vollständig und richtig in den gesetzlichen Verkaufsunterlagen erfasst werden und dass sie ihren weiteren Pflichten (z. B. Aktualisierungs-, Nachtragspflichten) nachkommt.
- (3) Die DeWert hat sich Deloitte gegenüber verpflichtet, nicht werblich auf das Vorliegen des Gutachtens oder auf das Tätigwerden eines Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Begutachtung hinzuweisen, das Gutachten nicht weiterzugeben oder in Auszügen zu verwenden. Es wurde aber vereinbart, dass Interessenten das Gutachten ausschließlich nach Abschluss der vorliegenden Auskunftsvereinbarung erhalten.

## 2. Gegenstand und Adressaten der Begutachtung

- (1) Gegenstand der Begutachtung durch den Wirtschaftsprüfer nach dem IDW Standard IDW S 4 sind die gesetzlichen Verkaufsunterlagen des

Hahn Pluswertfonds 182 GmbH & Co.  
geschlossene-Investment-KG

auf deren Basis die BaFin den beabsichtigten Vertrieb für statthaft erklärt hat. Ausdrücklich nicht Gegenstand der Begutachtung nach IDW S 4 sind Werbematerialien nach § 302 KAGB.

- (2) Adressat des Gutachtens ist ausschließlich die Prospektherausgeberin DeWert (vgl. §§164 Abs. 1, 268 Abs. 1 KAGB). Sie beauftragt im Rahmen ihrer Qualitätssicherung Wirtschaftsprüfer mit derartigen Gutachten, um sich bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten als Prospektverantwortliche Unterstützung zu verschaffen. Es handelt

sich dabei um eine Unterstützung bei originär der Prospektverantwortlichen obliegenden Tätigkeiten. Eine Teilnahme von Deloitte an der Erstellung des Verkaufsprospekts ist damit nicht verbunden.

- (3) Weder der Interessent noch der Anleger (Kapitalanlageinteressent) sind Adressat eines Gutachtens i. S. des IDW Standards IDW S 4. Im Hinblick auf den Anleger (Kapitalanlageinteressent) hat das Gutachten diesbezüglich einen ausdrücklichen Hinweis zu enthalten.

### **3. Maßstab und Grenzen der Begutachtung**

- (1) Deloitte hat aufgrund des gesetzlich geregelten Vertriebszulassungsverfahrens von der Vollständigkeit des Verkaufsprospekts auszugehen. Auftragsgemäß wird daher die Vollständigkeit der gesetzlichen Verkaufsunterlagen nicht begutachtet. Werden dem Wirtschaftsprüfer im Rahmen seiner Begutachtung jedoch Tatsachen oder Umstände bekannt, die unzutreffend nicht in den gesetzlichen Verkaufsunterlagen enthalten sind, wird er derartigen Sachverhalten im Rahmen seiner beruflichen Sorgfaltspflicht nachgehen und darüber berichten.
- (2) Auf Basis der ihm von der DeWert erteilten Auskünfte und zur Verfügung gestellten sonstigen Informationen begutachtet Deloitte die Richtigkeit, Nachvollziehbarkeit und die Klarheit (Eindeutigkeit) der Angaben in den gesetzlichen Verkaufsunterlagen. Die Begutachtung stellt keine betriebswirtschaftliche Prüfung i. S. d. § 2 Abs. 1 WPO bzw. keine Prüfung zur Erlangung hinreichender oder begrenzter Sicherheit dar.
- (3) Hinsichtlich des Verkaufsprospekts begutachtet Deloitte im Einzelnen, ob die Angaben im Verkaufsprospekt inhaltlich richtig und die Annahmen nachvollziehbar abgeleitet sind sowie die Anlagebedingungen richtig wiedergegeben werden und die Angaben im Verkaufsprospekt nicht im Widerspruch zu den Anlagebedingungen stehen. Hinsichtlich der einschlägigen Teile des Verkaufsprospekts muss ferner Übereinstimmung mit dem Basisinformationsblatt bestehen.
- (4) Hinsichtlich des Basisinformationsblatts begutachtet Deloitte im Einzelnen, ob die Angaben im Basisinformationsblatt inhaltlich richtig und die Annahmen nachvollziehbar abgeleitet sind sowie die Angaben bzw. Annahmen in dem Basisinformationsblatt nicht im Widerspruch zum Verkaufsprospekt und den Anlagebedingungen stehen.

- (5) Das Gutachten trifft keine Aussage über den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolgs sowie der prognostizierten steuerlichen und rechtlichen Auswirkungen bei einer Beteiligung am

Hahn Pluswertfonds 182 GmbH & Co. geschlossene-Investment-KG

Diese hängen regelmäßig von unsicheren künftigen Entwicklungen ab.

- (6) Die Begutachtung ist darauf ausgerichtet, auf Basis der von der DeWert zur Verfügung gestellten Auskünfte und sonstigen Informationen bedeutsame fehlerhafte Darstellungen in den gesetzlichen Verkaufsunterlagen zu erkennen. Dabei ist die Bedeutsamkeit einer fehlerhaften Darstellung danach zu bemessen, ob sie im Einzelnen oder insgesamt die niedergelegten Anforderungen an die zu treffenden Aussagen beeinflussen kann (Grundsatz der Bedeutsamkeit).

### **4. Maßgeblicher Sachstand / Keine Nachsorgeverpflichtung**

- (1) Mit Beendigung der Tätigkeiten ist das Gutachten zu einem bestimmten Zeitpunkt abzuschließen. Spätere Änderungen der gesetzlichen Verkaufsunterlagen, die in der Verantwortung der DeWert liegen, sind grundsätzlich nicht mehr durch Deloitte zu würdigen. Deloitte trifft im Hinblick auf die Begutachtungstätigkeiten keine Nachsorgepflicht.
- (2) Die Verantwortung für eine Aktualisierung bzw. die Erstellung eines Nachtrags zum Verkaufsprospekt und die Aktualisierung des Basisinformationsblatts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der DeWert. Die DeWert hat Deloitte über den Eintritt eines entsprechenden Aktualisierungs- bzw. Nachtragsgrundes i. S. d. KAGB zu informieren. Bei Vorliegen eines aktualisierungs- bzw. nachtragspflichtigen Sachverhalts der gesetzlichen Verkaufsunterlagen darf das bisherige Gutachten nicht mehr herausgegeben werden.
- (3) Der Interessent hat sich vor der Anlageentscheidung über zwischenzeitlich eingetretene etwaige nachtragserhebliche Sachverhalte beim Prospektherausgeber zu informieren.

### **5. Keine Weitergabe des Gutachtens**

Der Interessent ist nicht berechtigt, Deloitte (und deren Geschäftsführer / Vertretungsbeauftragte) im Internet und in öffentlichen Medien namentlich unter Angabe der DeWert, Anschrift sowie der Telefon-/Telefaxnummer zu nennen.

Dem Interessenten ist ferner untersagt, diese Vereinbarung als solche im pdf-Format auf Internet-Portalen/-Seiten zum Download bereitzuhalten. Eine Weitergabe des an den Interessenten ausgehändigten Gutachtens an Dritte – auch in Auszügen, in Form von Fotokopien o. Ä. – sowie eine Einsichtnahme durch Dritte ist ausgeschlossen. Auch sonstige Hinweise an Dritte einschließlich der Nennung in öffentlich zugänglichen Medien auf die Existenz oder den Inhalt des Gutachtens sind untersagt. Die Einsichtnahme des Gutachtens durch Angehörige der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe im Rahmen eines Beratungsverhältnisses mit dem Interessenten ist zulässig.

## 6. Haftung

Im Hinblick auf das Gutachten bestehen keinerlei (Direkt-)Ansprüche des Interessenten gegenüber Deloitte (Vereinbarung eines vollständigen Haftungsausschlusses). Deloitte haftet dem Interessenten gegenüber weder aus Vertrag noch aus quasivertraglichen Anspruchsgrundlagen oder gemäß § 311 BGB und ist auch nicht in sonstiger Weise verpflichtet, Verluste, Schäden oder Kosten, gleich welcher Art (mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit), zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass sich der Interessent auf das Gutachten verlässt. Eine Haftung von Deloitte wegen vorsätzlichen Handelns bleibt hiervon unberührt. Der Interessent bestätigt mit seiner Unterschrift die Kenntnisnahme und sein Einverständnis mit diesem ausdrücklichen Haftungsausschluss.

## 7. Schadenersatz, Vertragsstrafe

Eine Verletzung dieser Vereinbarung verpflichtet den Interessenten zum Schadenersatz und zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,- je pflichtwidriger Handlung.

## 8. Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

Für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, ist Köln der zuständige Gerichtsort.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig werden oder die Ansicht vertreten werden, diese Vereinbarung enthalte Auslassungen, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen dadurch nicht berührt. Solche einzelnen ungültigen oder lückenhaften Klauseln sind von den Unterzeichnern durch andere Klauseln zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Klausel am nächsten kommen. Im Falle von Auslassungen haben sich die Parteien auf eine neue Klausel zu einigen, die ebenfalls dem der gesamten Vereinbarung zugrunde liegenden Zweck am nächsten kommt, als wäre von vornherein nichts anderes vereinbart worden.

-----  
Ort, Datum

-----  
Interessent

-----  
Ort, Datum

-----  
DeWert Deutsche Wertinvestment GmbH